

06.09.90

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit bei Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit

Punkt 2 der 618. Sitzung des Bundesrates am 7. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bedenken gegen den Gesetzentwurf sind so schwerwiegend, daß er ohne weitreichende und tiefgreifende Änderungen abzulehnen ist.

Begründung:

1. Schon der gedankliche Ansatz der Regelung, die Auslandsaufklärung durch die Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland und die Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR seien gleich zu bewerten, erscheint bedenklich. Dabei wird nämlich der grundlegende Unterschied vernachlässigt, der zwischen der Selbstbehauptung eines freiheitlichen Rechtsstaats und den im Ergebnis gegenläufigen Bemühungen einer kommunistischen Diktatur besteht. Auch erscheint es angesichts der ehemaligen Unterdrückung der Bevölkerung der DDR durch den Staatssicherheitsdienst äußerst fraglich, ob eine Amnestie für dessen Mitarbeiter dem Rechtsfrieden dient.

Ausgeliefert am 06. SEP. 1990

- 2 -

2. Gegen eine Amnestie - jedenfalls im jetzigen Stadium - spricht auch, daß der in Frage kommende Personenkreis, der von der Amnestie betroffen wäre sowie die Auswirkungen derselben nicht überschaubar sind. Denn es liegen keinerlei Zahlen vor, wieviele Personen unter eine etwaige Straffreiheitsregelung fallen würden. Auch weiß man nichts über die in Betracht kommenden Taten im einzelnen.
3. Was den sachlichen Anwendungsbereich des Entwurfs anbelangt, so erscheint insbesondere äußerst bedenklich, daß den Einwohnern der DDR Straffreiheit ohne Rücksicht auf die Schwere der Tat gewährt werden soll (§ 2). So erscheint es nicht tragbar, daß auch schwerste Straftaten, z. B. die besonders schweren Fälle des Landesverrats nach § 94 Abs. 2 StGB, in denen das Gesetz lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren androht, nicht mehr verfolgt bzw. Strafen nicht mehr vollstreckt werden können.

Es kann jedoch nicht angehen, daß Personen, die in herausgehobener und verantwortlicher Stellung gehandelt haben, straffrei ausgehen. Straffreiheit könnte allenfalls denjenigen zugebilligt werden, die in untergeordneten Stellungen Weisungen ausgeführt haben.

Nicht einzusehen ist auch, daß der in Frage kommende Personenkreis in der DDR ohne Selbstoffenbarung Straffreiheit erlangen soll, während für Einwohner der Bundesrepublik Deutschland eine andere Regelung vorgesehen ist.